

Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus

Welche Voraussetzungen müssen für eine Antragstellung erfüllt sein?

Ausbildungsprämie

für neue Ausbildungsverträge

Ausbildungsprämie plus

Erhöhung des bisherigen Ausbildungsniveaus

Grundsätzlich richtet sich das Förderprogramm „Ausbildungsprämie“ und „Ausbildungsprämie plus“ nur an Ausbildungsverhältnisse, die zwischen dem 24. Juni 2020 und 31. Mai 2021 begonnen haben/beginnen werden.

Allerdings wurde folgende Neuregelung beschlossen:

Für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, verdoppelt sich die Förderung auf 4.000 Euro (Ausbildungsprämie) beziehungsweise 6.000 Euro (Ausbildungsprämie plus). Zudem erfolgt eine Erweiterung

der Unternehmensgröße und Unternehmen können ab diesem Zeitpunkt mit bis zu 499 Beschäftigten die entsprechenden Förderungen beantragen. Eine Antragstellung wird hier jedoch erst ab KW 22 möglich sein.

Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigte:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Beschäftigten. Die Beschäftigtenanzahl und somit die Betriebsgröße sind dabei anhand folgender Bestimmungen zu berechnen:

Ausbildungsbetrieb

Bevor Sie die zutreffende Betriebsgröße ankreuzen, lesen Sie bitte die folgenden **wichtigen Hinweise zur Feststellung der Betriebsgröße**:

Bei der Bestimmung der Betriebsgröße sind sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns, zu berücksichtigen. Auszubildende bleiben bei der Bestimmung der Betriebsgröße unberücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigte sind anteilig - je nach Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit - zu berücksichtigen:

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Berücksichtigung mit
Bis zu 10 Stunden	0,25
Bis zu 20 Stunden	0,50
Bis zu 30 Stunden	0,75

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Betriebsgröße zum Stichtag 29. Februar 2020 an.

- weniger als 10 Beschäftigte
- 10 bis 49 Beschäftigte
- 50 bis 249 Beschäftigte
- ab 250 Beschäftigte

Ausbildungsverhältnisse:

Es werden grundsätzlich nur Ausbildungsverhältnisse gefördert, die zwischen 24. Juni 2020 und 31. Mai 2021 begonnen haben beziehungsweise beginnen. (Beachtung der Neuregelung für ab 01. Juni 2021 geschlossene Ausbildungsverhältnisse.)

Erhebliche Betroffenheit des Betriebes von der Corona-Krise und Abschluss Ausbildungsverträge im Vergleich zu Referenzjahren

Voraussetzung ist, dass der Betrieb in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist, aber dennoch genauso viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abschließt, wie im Durchschnitt der Jahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020.

Erhebliche Betroffenheit von der Corona Krise

Eine Betroffenheit von der Corona-Krise in erheblichem Umfang ist gegeben, wenn mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt wird:

Zahlung von Kurzarbeitergeld:

Dem Betrieb wurde seit Januar 2020 wenigstens für einen Zeitraum, der vor dem Ausbildungsbeginn liegt, von der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld gezahlt (Leistungsbescheid Kurzarbeitergeld ist bei Antragstellung bereit zu halten).

Umsatzrückgang:

Der Umsatz Ihres Betriebes ist seit April 2020 gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 entweder in 2 aufeinanderfolgenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten um durchschnittlich 50 Prozent zurückgegangen oder in 5 zusammenhängenden, vor dem Ausbildungsbeginn liegenden Monaten um durchschnittlich 30 Prozent zurückgegangen.

Wurde Ihr Betrieb nach April 2019 gegründet, kann bei beiden Varianten alternativ der Durchschnitt des jeweiligen Zeitraums für 2020 mit dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen werden. Die zwei oder fünf Monatsumsätze der Jahre 2020/2021 und 2019 sind bei Antragstellung anzugeben und nachzuweisen.

Abschluss Ausbildungsverträge im Vergleich zu Referenzjahren

Bei der Berechnung des Ausbildungsniveaus der Ausbildungsjahre 2017/18, 2018/19 und 2019/20, jeweils im Zeitraum vom 24. Juni bis 23. Juni des Folgejahres, werden alle beginnenden Ausbildungsverhältnisse berücksichtigt, bei denen die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wurde.

Dazu zählen auch:

- beginnende Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der sogenannten Nachvermittlung, die nach dem regulären Ausbildungsbeginn starteten,
- Ausbildungsverträge, für Nachbesetzungen von Auszubildenden, die die Ausbildung vorzeitig beendet oder das Unternehmen verlassen haben, sowie
- neu abgeschlossene Ausbildungsverträge für Ausbildungsverhältnisse, die im beantragenden Betrieb fortgesetzt werden (so genannte Ausbildungswechslerinnen und Ausbildungswechsler) unabhängig davon in welchem Ausbildungsjahr der Wechsel stattfindet.

Nicht berücksichtigt werden eingetragene Ausbildungsverhältnisse, die vor dem Ausbildungsbeginn gelöst oder nicht angetreten wurden, oder bei denen die Probezeit nicht bestanden wurde.

Sofern ein Betrieb erstmalig ausbildet, wird von einem Vergleichsniveau von Null ausgegangen.

Der Ausbildungsbeginn allein bestimmt, welchem Ausbildungsjahr die Ausbildung zugeordnet wird.

Wann der Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, ist unerheblich.

Förderhöhe

Die Ausbildungsprämie ist ein einmaliger Zuschuss von 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag. Alternativ gibt es die Ausbildungsprämie plus, wenn Sie die Anzahl der Ausbildungsplätze in Ihrem Betrieb erhöhen, indem Sie zusätzliche Ausbildungsverträge schließen. In diesem Fall beträgt der Zuschuss einmalig 3.000 Euro je zusätzlichem Ausbildungsvertrag.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach erfolgreich abgeschlossener Probezeit.

Die Ausbildungsprämie und die Ausbildungsprämie plus stehen unter der Bedingung, dass das einzelnen Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht. Mit dem Bestehen der Probezeit ist die „Erklärung des Ausbildungsbetriebes über Probezeiten“ einzureichen, um die bewilligte Leistung auszuzahlen.

Pro Ausbildungsvertrag kann entweder eine Ausbildungsprämie, eine Ausbildungsprämie plus oder eine Übernahmeprämie plus gewährt werden (Auszubildender wurde aus anderem Betrieb übernommen und setzt im Antragstellenden Unternehmen seine Ausbildung fort, sog. „Ausbildungswechsler“). Mehrere Prämien für einen Ausbildungsvertrag werden nicht gewährt.

Antragstellung

Der Antrag ist spätestens 3 Monate nachdem die Probezeit des begründeten Ausbildungsverhältnisses erfolgreich abgeschlossen wurde, zu stellen. Der Antrag ist an die Agentur für Arbeit zu richten, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt.

Weiterführende Links

<https://www.arbeitsagentur.de/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern/ausbildungspraemie>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/beispiele-fuer-berechnung-von-ausbildungspraemie-und-ausbildungspraemie-plus_ba146603.pdf

Haben Sie Fragen bzgl. der Antragstellung?
Wir sind gerne für Sie da.

Ausschlussgründe von der Förderung

Von der Förderung sind folgende Betriebe ausgeschlossen:

- Arbeitgeber der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Privatrechtliche Unternehmen oder Organisationen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält oder deren Finanzierung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt
- Schulen oder Hochschulen
- Bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abnahme oder Verpflichtung einer Vermögensaukunft
- Ausbildungen werden nicht bezuschusst, wenn die Auszubildenden Ehegatten oder Verwandte ersten Grades der Betriebsinhaberin oder des -inhabers sind. Jedoch werden diese Ausbildungsverhältnisse bei der Berechnung der Anzahl der Ausbildungsplätze berücksichtigt.

Weitere Ausschlussgründe:

- Der Ausbildungsbetrieb erhält für die genannten Auszubildenden eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielsetzung oder gleichem Inhalt.
- Der Ausbildungsbetrieb hat innerhalb der letzten drei Steuerjahre De-minimis-Beihilfen erhalten. (DE-minimis-Erklärung ist abzugeben)
- Die Auszubildenden, für die die Ausbildungsprämien (plus) beantragt werden, standen zuvor in Ausbildungsverhältnissen mit Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis i.S.v. § 271 Abs. 1 HGB zum antragstellenden Unternehmen stehen oder mit dem antragstellenden Unternehmen i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB oder § 15 AktG verbunden sind.